

**Richtlinie zur  
Gewährung von Zuwendungen  
im Bereich der**

**Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit**

**im Landkreis  
Vorpommern-Greifswald**

**(i. d. F. der 1. Änderung, Beschluss des Kreistages  
Vorpommern-Greifswald vom 22.04.2013; geändert  
durch Beschluss des Kreistages vom 07.12.2020  
(Beschluss Nr. 212-8/20)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfänger und verwaltungsinterne Zuständigkeit.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	4
5.1. Kinder- und Jugenderholung.....	4
5.2. Maßnahmen der Jugendbildung.....	5
5.3. Internationale Jugendarbeit.....	6
5.4. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.....	6
5.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	7
5.6. Sondermaßnahmen.....	7
6. Verfahren.....	7
6.1. Antragsverfahren.....	7
6.2. Bewilligungsverfahren.....	8
6.3. Verwendungsnachweisverfahren.....	8
6.4. Information Jugendhilfeausschuss.....	9
7. Anlagen.....	9
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	9

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fördert gemäß §§ 11 - 14 Achten Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V) Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 74 SGB VIII. Diese Richtlinie, die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) sind bei der Umsetzung zu beachten.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Wichtige Ziele sind die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erweiterung von sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kooperation und Ergänzung zu Familie und Schule. Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wenn sie kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung in angemessener Weise Rechnung tragen.

## **3. Zuwendungsempfänger und verwaltungsinterne Zuständigkeit**

- 3.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können stellen:
  - a) Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind oder
  - b) Träger der Jugendarbeit, wie Jugendverbände, -vereine, -initiativen und -gruppen, die offene Angebote unterbreiten.
- 3.2 Die vom Landkreis Vorpommern-Greifswald nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden den Trägern der Maßnahme gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme nach mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Träger der Maßnahmen sollen bei der Verwendung der Zuwendungen in angemessener Weise die wirtschaftliche Lage der Teilnehmer/-innen berücksichtigen.
- 3.4 Von den Antragstellerinnen/ Antragstellern, die erstmalig Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie beim Landkreis Vorpommern-Greifswald beantragen, sind vorzulegen:
  - die Satzung des Trägers,
  - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und
  - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit.Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen. Bei Jugendgruppen und -initiativen ist eine Auflistung der Mitglieder mit Festlegung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners und deren/dessen Anschrift vorzulegen.
- 3.5 Für die Bewirtschaftung dieser Richtlinie ist das Jugendamt (Bewilligungsbehörde) zuständig.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beauftragt der Jugendhilfeausschuss das Jugendamt über die Zuwendungen zu entscheiden. Es wird auf § 7 der Satzung des Jugendamtes (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) verwiesen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche sowie an junge Erwachsene im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben. Fachkräfte und Betreuer/-innen sind von der Altersbegrenzung und der Wohnsitzregelung ausgeschlossen.
- 4.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nach ihrem vorgelegten Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder reinen wettkampfsportlichen Charakter tragen. Dies gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen sowie für regelmäßige Übungs-, Trainings- und Probestunden zu Wettkampfszwecken. Des Weiteren werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbands- und Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen nicht gefördert.
- 4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil erbringt (Teilnahmebeiträge, Trägermittel, sonstige Einnahmen). Der Eigenanteil kann auch als Mittel ohne Geldfluss dargestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf den Eigenanteil verzichtet werden.
- 4.4 Der Beginn der Maßnahme sollte nicht vor dem Zeitpunkt der Bewilligung liegen. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist zu beantragen. Die Förderung ist im vorgesehenen Projektzeitraum zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 4.5 Förderfähig sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald oder einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden ausschließlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projekt- und institutionellen Förderung für folgende Maßnahmen gewährt.

Verwaltungskosten sind grundsätzlich in diesen Maßnahmen förderfähig. Angeschaffte Gegenstände sind in der Regel bis zu einer Summe von 1.000 Euro (brutto) förderfähig. Ausnahmen davon sind nur im Einzelfall möglich und durch die Antragstellerin/ den Antragsteller zu begründen.

##### **5.1 Kinder- und Jugenderholung**

Förderfähige Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sind:

- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Büromaterial/Porto
- Eintrittsgelder,
- Gebühren (Kurtaxe, Parkplatzgebühren, Telefon),
- Kosten für Fremdveranstaltungen,
- Honorar/Aufwandsentschädigung.

#### 5.1.1 Ferien- und Jugendlager

Der Zeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage und darf nicht mehr als 21 Tage betragen, wobei die Tage der An- und Abreise als ein Tag gewertet werden.

Die Teilnehmendenzahl sollte 10 Kinder und Jugendliche nicht unterschreiten; pro 10 Teilnehmer/-innen wird ein/e Betreuer/-in gefördert; bei überörtlichen Ferienlagern werden auch einzelne Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis gefördert. Ausnahmen sind im Antrag zu begründen.

Pro Tag und Teilnehmer/-in kann eine Zuwendung in Höhe von 5,00 € gewährt werden. Die Eigenmittel des Trägers (z.B. Teilnehmendenbeiträge, Spenden) sollten mindestens 50 % der Maßnahme betragen.

#### 5.1.2 Ferienspiele

Ferienspiele freier und öffentlicher Träger richten sich in der Regel an Teilnehmer/-innen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die Teilnahme muss jedem interessierten Kind/Jugendlichen gewährleistet werden und darf sich nicht auf einen bestimmten festen Personenkreis (z.B. Hortkinder und Schulklassen) beschränken. Der Zeitraum sollte mindestens 5 Tage betragen und eine Teilnehmendenzahl von 10 nicht unterschreiten.

Pro Tag und Teilnehmer/-in kann eine Zuwendung in Höhe von 2,00 € gewährt werden.

#### 5.1.3 Fahrten mit eindeutigen Bildungscharakter

Die Fahrten richten sich an Teilnehmer/-innen im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie an Betreuer/-innen. Der förderfähige Zeitraum liegt in der Regel zwischen 1 - 4 Tagen. Die Teilnehmendenzahl sollte 5 Teilnehmer/-innen nicht unterschreiten. Zuwendungen können für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer/-innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn diese sich noch in einer Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen auskommen müssen.

Pro Tag und Teilnehmer/-in kann eine Zuwendung in Höhe von 5,00 € gewährt werden. Betreuer/-innen werden bei der Zuwendung wie folgt berücksichtigt:

- ab 5 Teilnehmer/-innen = 1 Betreuer/-in,
- für jeweils 10 weitere Teilnehmer/-innen = 1 Betreuer/-in.

Bei Freizeitangeboten, an denen auch Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf teilnehmen, kann die Anzahl der Betreuer/-innen entsprechend erhöht werden.

#### 5.2 Maßnahmen der Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die einen musischen, kulturellen, sozialen, politischen, naturkundlichen oder technischen Bildungsinhalt haben. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (z.B. Jugendgruppenleiterschulung, Fortbildung) werden ebenfalls gefördert.

##### 5.2.1 Arbeitsgemeinschaften

Die angebotenen Maßnahmen sollten einen zeitlichen Umfang in Höhe von 1,5 Stunden pro Woche nicht unterschreiten. Die Gruppe sollte aus mindestens 8 Kindern und Jugendlichen bestehen. Die Gruppe muss neu hinzukommende Kinder und Jugendliche aufnehmen.

Gefördert werden Beschäftigungs- und pädagogisches Arbeitsmaterial, Betriebskosten, Honorare und Fahrtkosten. Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 240,00 € pro Jahr und Maßnahme betragen.

#### 5.2.2 Projekte

Gefördert werden Projekte freier Träger. In der Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan muss der Nachweis der Wirksamkeit und der zu erwartenden positiven Effekte erbracht werden. Die Förderung ist in der Regel als Kofinanzierung zu EU-, Bundes-, Landesprojekten bzw. Stiftungen angelegt.

Projekte im Sinne dieser Richtlinie fallen nur unter den Projektbegriff der „Dienstanweisung Projektmanagement“, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Gefördert werden Beschäftigungs- und pädagogisches Arbeitsmaterial, Betriebskosten, Honorare und Fahrtkosten sowie Personalkosten. Die Zuwendung kann bis zu einer Höhe von 70 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung diesen Anteil übersteigen. Dies ist vom Träger zu begründen.

#### 5.2.3 Jugendleitercard und andere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann an die durchführenden oder entsendenden Träger Zuwendungen für Lehrgänge, Kurse oder Seminare, die für Jugendgruppenleiter/-innen und Helfer/-innen bestimmt sind und deren Inhalte nach vorzulegenden Lehrgangsplänen ausschließlich oder überwiegend der pädagogischen, sozialen und politischen Bildung dienen, gewähren. Die Teilnehmer/-innen sollten mindestens 16 Jahre alt sein. Ein Programm der Schulung ist vorzulegen.

Pro Tag und Teilnehmer/-in wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 7,50 € gewährt. Bei Übernachtungen wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der angemessenen Kosten gewährt.

#### 5.3 Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen ermöglichen, insbesondere das gemeinsame Lernen und Arbeiten sowie den Erfahrungsaustausch der Träger in der Jugendhilfe über Grenzen hinweg fördern. Die Teilnehmer/-innen sollten zwischen 10 und 27 Jahren alt sein, wobei pro 10 Teilnehmer/-innen ein/e Betreuer/in gefördert wird. Der Zeitraum sollte zwischen 5 und 21 Tagen liegen. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag gewertet. Die Maßnahme darf nicht ausschließlich der Erholung dienen und es sind ein gemeinsames Programm der Partner/-innen sowie die Einladung der gastgebenden Gruppe einzureichen. Die Anzahl der Teilnehmer/-innen aus den jeweiligen Ländern muss in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Die Förderung ist in der Regel als Kofinanzierung zu Drittmitteln angelegt.

Bei Begegnungen im Inland wird eine Zuwendung in Höhe von 8,00 € pro Tag für ausländische und deutsche Teilnehmer/-innen gewährt. Bei Begegnungen im Ausland beträgt die Förderung für deutsche Teilnehmer/-innen in Höhe bis zu 8,00 € pro Tag. Die Eigenmittel des Trägers sollten mindestens 50 % der Gesamtausgaben betragen.

#### 5.4 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Kindern und Jugendlichen sind zur Gestaltung der Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sie die Möglichkeit haben, eigene Interessen zu entwickeln, an deren Umsetzung sie maßgeblich beteiligt sind, z.B. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendclubs

und Jugendräume. Die Unterstützung erfolgt durch Sachkostenzuschüsse (Anschaffungen von pädagogischen Arbeitsmaterialien, Reparaturen, Instandsetzungen, Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Betriebskosten).

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Maßnahmebeschreibung, in der Regel in einer Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtkosten. Für andere hier nicht aufgeführte Kosten kann ein gesonderter Antrag gestellt werden.

#### 5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gefördert werden Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher/-innen und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und durch Informationen, Beratungen und anderen erzieherischen Impulsen positive Akzente für die heranwachsenden jungen Menschen setzen und deren Eigenverantwortung erhöhen. Gefördert werden Kurse und Seminare, sowie die Erarbeitung von Informationsmaterial und Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des eingereichten Projektes in der Regel in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtkosten.

#### 5.6 Sondermaßnahmen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann für besonders pädagogisch wertvolle Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit dienen und von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie fallen, Sonderzuwendungen gewähren. Es wird auf § 7 der Satzung des Jugendamtes (Aufgaben des Jugendhilfeausschusses) verwiesen.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist unter Nutzung des verbindlichen Vordruckes (vgl. Anlage 1) an den Landkreis Vorpommern-Greifswald - Jugendamt - Postfach 11 32 in 17464 Greifswald zu stellen.
- 6.1.2 Im Kosten- und Finanzierungsplan müssen alle Einnahmen und Ausgaben dieser Maßnahme/des Projektes aufgezeigt werden. Dabei sind insbesondere auch alle beantragten Zuschüsse von Bund, Land, Kommunen, Sponsoren und Anderen sowie die Eigenmittel aufzuführen.
- 6.1.3 Dem Antrag ist ein inhaltliches Konzept mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung, einem Ablaufplan sowie den pädagogischen Zielstellungen des Projektes beizufügen. Der Antrag bedarf einer rechtsverbindlichen Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers.
- 6.1.4 Anträge auf Förderung einer Maßnahme sind grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Sondermaßnahmen sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen, um den Geschäftsgang zur Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zu gewährleisten. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Als begründete Ausnahme gilt insbesondere, wenn dem Träger eine Einladung bzw. der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme kurzfristig bekannt gegeben worden ist. In diesem Fall muss der Träger eine schriftliche Begründung einreichen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Das Jugendamt prüft die eingereichten Unterlagen. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erteilt es der Antragstellerin/ dem Antragsteller einen schriftlichen Verwaltungsakt.
- 6.2.2 Zuwendungen werden nur auf ein durch die Antragstellerin/ den Antragsteller benanntes Bankkonto überwiesen.
- 6.2.3 Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 32 SGB X mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zweckbindungsdauer der Zuwendung ergibt sich aus der Dauer der geförderten Maßnahme. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zweck der Zuwendung oder eine Nichtverwendung, z.B. durch vorzeitige Beendigung der Maßnahme, regelmäßig zum Widerruf und den damit verbundenen Rechtsfolgen.

## 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist dem Jugendamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke nachzuweisen. Die zu verwendenden Vordrucke werden mit dem Zuwendungsbescheid der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger übergeben.
- 6.3.2 Die Vorlage der Verwendungsnachweise im Jugendamt soll innerhalb eines Monats nach Beendigung der Zuwendungsmaßnahme erfolgen.
- 6.3.3 Für Erstanträge besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und den Kopien der Rechnungsbelege in Höhe der bewilligten Zuwendung. Bei einer Pro-Kopf-Zuwendung ist zusätzlich eine unterschriebene Teilnehmendenliste im Original einzureichen.

Für Folgeanträge mit einer kreislichen Zuwendung in Höhe von mehr als 2.500,- € gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

Unter der Voraussetzung, dass die Erstanträge ohne Beanstandung geprüft worden sind, sind für jeden Folgeantrag bis zu einer kreislichen Zuwendung in Höhe von 2.500,- € nur noch der Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis als Verwendungsnachweis einzureichen (so genannter „Einfacher Verwendungsnachweis“). Ansonsten gilt ebenfalls Satz 1 und 2 entsprechend.

Das Jugendamt kann bei Erst- und Folgeanträgen unabhängig von der Höhe der Zuwendung die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege über die Ausgaben, verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

- 6.3.4 Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen auch sämtliche bereits erhaltenen oder noch zu erwartenden Zuwendungen oder Zuwendungen Dritter ersichtlich sind, ob die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden an den Zuwendungsempfänger zurückgegeben.
- 6.3.5 Das Jugendamt kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i. V. m. SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern.
- 6.3.6 Über Anträge von Trägern wird nicht entschieden, bis der fällige Verwendungsnachweis einer bereits über diese Richtlinie geförderten Maßnahme dieses Trägers vorliegt. Auf Punkt 6.3.2 wird hier verwiesen.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

6.3.7 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit den Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen unter den Voraussetzungen der VV zu § 44 LHO M-V aufzubewahren.

6.4 Information Jugendhilfeausschuss

Einmal im Jahr wird im Jugendhilfeausschuss über die geförderten Maßnahmen berichtet.

**7. Anlagen**

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den 26.02.2021

  
Michael Sack  
Landrat





Der Landrat

Jugendamt

**Antrag auf Zuwendung für Maßnahmen der Jugendarbeit**

**Kinder- und Jugendholung (Punkt 5.1 der Richtlinie)**

- Ferien- und Jugendlager
- Ferienspiele
- Fahrten mit eindeutigem Bildungscharakter

**Jugendbildung (Punkt 5.2 der Richtlinie)**

- Arbeitsgemeinschaften
- Projekte
- Jugendleitercard und andere Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

**Internationale Jugendarbeit (Punkt 5.3 der Richtlinie)**

- Einrichtungen der Jugendarbeit (Punkt 5.4 der Richtlinie)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Punkt 5.5 der Richtlinie)
- Sondermaßnahmen (Punkt 5.6 der Richtlinie)

**1. Antragsteller**

Name des Trägers:

Anschrift mit PLZ, Ort, Straße:

Anerkennung der Gemeinnützigkeit:  JA  NEIN Steuernummer:

Auskunft erteilt Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Anerkennung als Träger der Jugendhilfe:  JA  Nein

Bankverbindung: BIC:  IBAN:

Geldinstitut

**2. Projektbeschreibung (ggf. auf einem Beiblatt weiterführen)**

Projektname:

Ort  Datum

- Vorzeitiger Maßnahmebeginn wird beantragt

